

dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Compositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

#### Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

#### Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Compositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Componisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

#### Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen, vorausgesetzt, daß diese Artikel mit dem wirklichen Namen des Urhebers versehen sind.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Unterfagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

#### Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Compositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

#### Artikel 7.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll nur Demjenigen zustehen, der die in dem Produktionslande bezüglich des Werkes, für welches jener Schutz in Anspruch genommen wird, geltenden Gesetze und Reglements beobachtet hat.

Eine von der zuständigen Behörde erteilte Bescheinigung soll eintretenden Falles zum Beweise dafür dienen, daß die durch jene Gesetze und Reglements erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Im Uebrigen sollen die Urheber von Werken der Literatur und Kunst bis zum Beweise des Gegentheiles als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, wenn ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

#### Artikel 8.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht die Befugniß ausschließen, aus einem musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werke einzelne Nummern oder selbständige Stücke für Gesang oder für ein bezw. für mehrere Instrumente ohne Genehmigung des Urhebers aufzuführen.

Anlangend die Dauer des obengedachten Rechtes, zur öffentlichen Aufführung oder Darstellung von musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, so soll dasselbe, wenn es sich um nicht veröffentlichte Werke handelt, dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern während der Lebensdauer des Ersteren und noch dreißig Jahre nach seinem Tode zustehen.

Für veröffentlichte Werke wird die Dauer jenes Rechtes auf zehn Jahre, von der Veröffentlichung an gerechnet, festgesetzt.

#### Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rüd-